



www.sportverein-waltenschwil.ch

„Das sportliche Angebot für die ganze Familie!“

Sportverein Waltenschwil

Statuten

Anmerkung:

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 11. Juni 2021

Vereinsstatuten Sportverein Waltenschwil (SV Waltenschwil)

Präambel

Der Sportverein Waltenschwil (SV Waltenschwil) wurde 2003 aus der Fusion des DTV Waltenschwil (1968) und des TV Waltenschwil (1968) gegründet mit dem Ziel, seinen Mitgliedern neue, trendige Einzel- und Mannschaftssportarten im gleichen Verein anzubieten.

Artikel 1	Name, Sitz, Zugehörigkeit	
<i>Name</i> <i>Sitz</i> <i>Zugehörigkeit</i> <i>Rechtsdomizil</i>	1	Unter dem Namen «Sportverein Waltenschwil», nachfolgend SV Waltenschwil genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 5622 Waltenschwil AG. Der SV Waltenschwil ist Mitglied bei Swiss Volley Region Aargau (SVRA). Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Waltenschwil.
Artikel 2	Zweck	
<i>Ausrichtung</i>	1	SV Waltenschwil bietet seinen Mitgliedern Sportarten im Breitensport an. Die Freude an Sport und Spiel steht im Zentrum der Vereinsaktivitäten.
<i>Ergänzungen zur Ausrichtung</i>	2	SV Waltenschwil setzt sich dafür ein, dass die ins Programm aufgenommenen Sportarten natur- und umweltfreundlich ausgeübt werden. Die Einnahme von Dopingmitteln zur Leistungssteigerung wird abgelehnt.
<i>Unabhängigkeit</i>	3	SV Waltenschwil ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.
Artikel 3	Vereinsstruktur	
<i>Riegen</i>	1	Als unselbständige Riegen, direkt dem Vorstand unterstellt, gelten alle Abteilungen gemäss dem aktuellen Angebot des Sportvereins Waltenschwil.
<i>Gründung Untersektionen</i>	2	Untersektionen können durch Beschluss der Generalversammlung gebildet werden.
<i>Status und Verwaltung Untersektionen</i>	3	Untersektionen haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung des Vorstandes unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen. Untersektionen verwalten sich selbst gemäss ihren eigenen Vereinsstatuten und Reglementen.
<i>Stimmrechte Untersektionen</i>	4	Untersektionen verfügen über je 2 Stimmrechte an der Generalversammlung des SV Waltenschwil.

Artikel 4	Mitgliedschaft	
<i>Mitgliederkategorien</i>	1	SV Waltenschwil besteht aus <ul style="list-style-type: none"> • Aktivmitgliedern • Passivmitgliedern • Jugendlichen • Ehrenmitgliedern • Gönnern
<i>Aktivmitglieder</i>	2	Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem Jahr, in welchem sie 16 Jahre alt werden.
<i>Passivmitglieder</i>	3	<p>Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Mitglieder, die weiterhin an nicht sportlichen Anlässen des Vereins teilnehmen möchten. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht. Die Passivmitgliedschaft kann jederzeit schriftlich beim Vorstand beantragt werden und entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Mitgliederbeitrages.</p> <p>Übertrittsgesuche von Aktiv- zu Passivmitgliedern sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und werden vom Vorstand genehmigt. Der Übertritt wird erst nach der nächsten Generalversammlung wirksam.</p>
<i>Jugendliche</i>	4	Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Jugendliche bis und mit dem Jahr, in welchem sie 15 Jahre alt werden. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht. Sie bezahlen einen riegenabhängigen Beitrag.
<i>Ehrenmitglieder</i>	5	Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle des SV Waltenschwil. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung (GV) gewählt.
<i>Gönner</i>	6	Gönner sind natürliche und juristische Personen, welche am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag und verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.
<i>Eintritt</i>	7	Interessierte können dem Verein jederzeit unter Zustimmung durch den Hauptleiter der entsprechenden Abteilung beitreten. Die Aufnahme in den Verein muss an der nächsten GV bestätigt werden. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr benötigen zusätzlich die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.
<i>Beendigung, Austritt</i>	8	Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich, wird jedoch erst mit Generalversammlungsbeschluss wirksam. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.
<i>Ausschluss</i>	9	Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, dem Verein Schaden zufügen oder die Mitgliederbeiträge bis am 31.12. des laufenden Vereinsjahres nicht bezahlen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das Mitglied wird über die Sanktionen schriftlich informiert.

<i>Rechte</i>	10	Den Aktivmitgliedern, Jugendlichen und Ehrenmitgliedern stehen folgende Rechte zu: <ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung), • Teilnahme an Vereinsaktivitäten, Trainings, Anlässen usw., kostenlos oder zu reduzierten Mitgliedertarifen.
<i>Pflichten Arbeitseinsätze</i>	11	Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen, die nötigen Arbeitseinsätze zu leisten und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ausgenommen von der Leistung des Mitgliederbeitrages sind Ehrenmitglieder, Leiter, Nebeneleiter und die Vorstandsmitglieder. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Generalversammlung beschlossen und im Anhang dieser Statuten aufgeführt.
Artikel 5	Finanzierung, Haftung	
<i>Finanzierung</i>	1	Der Verein finanziert sich durch <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliederbeiträge • Einnahmen aus laufenden Vereinsaktivitäten • Erlös aus Veranstaltungen, Wettkämpfen • Sportfoto-Gelder • Beiträge von Jugend + Sport • weitere Subventionen Dritter • Einnahmen aus Sponsoring • Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen • Erträge aus dem Vereinsvermögen.
<i>Haftung</i>	2	Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.
<i>Versicherungen</i>	3	Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selbst zu versichern.
<i>Ausgaben</i>	4	Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus: <ul style="list-style-type: none"> • Verbandsbeiträgen • Verwaltungskosten • Sportbetriebskosten • Spesen- und Leiterentschädigungen • Neuanschaffungen • weiteren durch die GV oder den VS beschlossenen Ausgaben gemäss Budget • ausserordentlichen Ausgaben ausserhalb des Budgets. (siehe Artikel 9, Abs. 5, Punkt 9 dieser Statuten)

Artikel 6	Geschäftsjahr	
	1	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Artikel 7	Organe	
	1	Die Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none"> • die Generalversammlung (GV) • der Vorstand • die Revisoren
Artikel 8	Generalversammlung (GV)	
<i>Ordentliche Generalversammlung</i>	1	Die ordentliche Generalversammlung (GV) bildet das oberste Organ des SV Waltenschwil. Sie wird alljährlich, in der Regel im ersten Quartal des Jahres durchgeführt.
<i>Zusammensetzung</i>	2	Die GV als oberstes Organ setzt sich zusammen aus den: <ul style="list-style-type: none"> • Aktivmitgliedern • Ehrenmitgliedern • Passivmitgliedern • Delegierten der angeschlossenen Riegen • Revisoren
<i>Einberufung</i>	3	Die ordentliche Generalversammlung (GV) wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich, mindestens 30 Tage vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand eingeladen.
<i>Beschlussfähigkeit</i>	4	Die GV ist beschlussfähig, wenn 1/5 der Aktivmitglieder anwesend sind. Wird das Beschlussquorum nicht erreicht, muss die GV abgesagt werden und es ist eine Ersatz-GV nach den Bestimmungen der ausserordentlichen GV bis Ende Mai einzuberufen. Die Ersatz-GV ist in jedem Fall beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Aktivmitglieder.
<i>Ausserordentliche Generalversammlung</i> <i>Beschlussfähigkeit</i>	5	Eine ausserordentliche Generalversammlung (GV) kann durch die Generalversammlung (GV) selber, durch den Vorstand oder einen Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden. Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden. Für die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der ordentlichen GV gemäss Artikel 8, Absatz 4 dieser Statuten.
<i>Geschäfte</i>	6	Die Generalversammlung (GV) hat folgende Aufgaben und Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung Protokoll der letzten Generalversammlung (GV) • Genehmigung Jahresbericht • Genehmigung Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes • Entlastung des Vorstandes • Mutationen

		<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung Mitgliederbeiträge • Genehmigung Tätigkeitsprogramm mit Jahresbudget • Genehmigung von Statutenänderungen • Wahl des Präsidenten • Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder • Wahl der Revisoren • Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes bzw. aus dem Kreis der Mitglieder • Ehrungen
<i>Stimm- und Wahlrecht</i>	7	<p>Mit Ausnahme der Gönner, der Passivmitglieder, der Untersektionen und unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen sind alle Mitglieder ab dem Jahr stimm- und wahlberechtigt, in dem sie 16 Jahre alt werden. Sie haben auch das Recht, Anträge zu stellen.</p> <p>Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme.</p>
<i>Erforderliches Mehr</i>	8	<p>Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.</p> <p>Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens vier Fünfteln der an der Abstimmung gültig abgegebenen Stimmen notwendig.</p>
<i>Versammlungs-Führung</i>	9	Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
<i>Geschäft, Anträge aus Versammlung</i>	10	Anträge müssen 20 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge die nach dieser Frist oder an der Generalversammlung (GV) direkt eingebracht werden und nicht mit einem auf der Traktandenliste stehenden Geschäft in Zusammenhang stehen, werden nicht behandelt.
<i>Wahl- und Stimmrecht des Vorsitzenden</i>	11	Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit.
<i>Geheime Abstimmungen und Wahlen</i>	12	Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.
Artikel 9	Vorstand	
<i>Führung, Vertretung</i>	1	Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den SV Waltenschwil nach aussen und ist gegenüber der Generalversammlung (GV) verantwortlich.
<i>Zusammensetzung</i>	2	<p>Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Präsident oder Präsidium (falls sich niemand als Präsident zur Verfügung stellt) • Aktuar

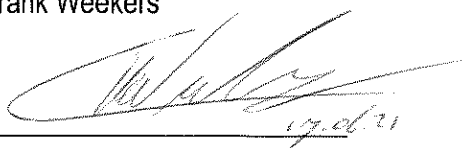
		<ul style="list-style-type: none"> • Kassier • Weitere Vorstandsmitglieder
<i>Wahl, Amtsdauer</i>	3	Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung (GV) für eine Amtsperiode von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitgliedes.
<i>Konstitution</i>	4	Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.
<i>Aufgaben und Kompetenzen</i>	5	<p>Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Führung des Vereins nach den Statutenbestimmungen, • Umsetzung der von der Generalversammlung (GV) getroffenen Beschlüsse, • Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung, • Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget, • Treffen von Führungsmassnahmen wie der Erlass von Reglementen und Weisungen für die effiziente und geordnete Vereinsführung, • Wahl von Trainern, Leitern und Betreuern sowie des Fähnrichs, • Einsetzen von Arbeitsgruppen für die Durchführung zeitlich befristeter Projekte und Aufgaben, • Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung (GV), Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind, • Ausgabekompetenz für ausserordentliche Ausgaben von CHF 1'000.- pro Geschäftsjahr. • Führung, Organisation und Kommunikation von Leitern • Delegation von Aufgaben
<i>Einberufung</i>	6	Der VS tagt, wenn der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies als notwendig erachten.
<i>Sitzungsleitung</i>	7	Die Vorstandssitzung wird vom Präsidenten, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
<i>Abstimmungen innerhalb des Vorstandes</i>	8	<p>Stimmengleichheit:</p> <p>Setzt sich der Vorstand aus einer geraden Anzahl Mitglieder zusammen, könnte bei einer Abstimmung die Situation einer Stimmengleichheit auftreten. In diesem Fall hat der Präsident beziehungsweise der Sitzungsleiter eine zusätzliche Stimme (Stichentscheid).</p>
<i>Zeichnungs-berechtigung</i>	9	<p>Zwei Vorstandsmitglieder zeichnen zu zweien rechtsverbindlich. In der Regel sind dies der Präsident oder der Vizepräsident mit dem Aktuar oder Kassier.</p> <p>Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent kann dem Kassier Einzelunterschrift erteilt werden.</p>
Artikel 10	Revisoren	
<i>Revisoren</i>	1	Die Generalversammlung (GV) wählt 2 Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von je 2 Jahren. Die Amtsdauer ist auf maximal 2 Amtsperioden beschränkt.

		Die Revisoren prüfen die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der Generalversammlung (GV) Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
Artikel 11	Verwaltung	
<i>Protokoll</i>	1	Über alle Vereinsversammlungen sowie Sitzungen ist grundsätzlich ein Protokoll zu führen.
<i>Archiv</i>	2	Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände.
Artikel 12	Auflösung und Liquidation	
<i>Beschlussfassung</i>	1	Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Vierfünftelmehrheit der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen.
<i>Zuweisung Vermögen</i>	2	Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Waltenschwil zur Verwaltung zu übergeben. Das Vermögen soll nur für die Neugründung eines Sportvereines in der Gemeinde Waltenschwil verwendet werden. Nach Ablauf von 5 Jahren kann die Gemeinde den Fond für Kinder und Jugendliche im Dorf für einen sinnvollen, sportlichen Zweck verwenden.
Artikel 13	Revisions- und Vollzugsbestimmungen	
<i>Teilrevision</i>	1	Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
<i>Totalrevision</i>	2	Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
<i>Besondere Fälle</i>	3	Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des übergeordneten Verbandes und die gesetzlichen Grundlagen des ZGB Art. 60 bis 79.
<i>Frühere Bestimmungen</i>	4	Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 17. Februar 2017.
<i>Beschlussfassung</i>	5	Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 11. Juni 2021 genehmigt.

Waltenschwil, 11. Juni 2021

Sportverein Waltenschwil

Präsident
Frank Weekers



Aktuarin
Andrea Reusser



Anhang

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil zu den Statuten.

Die Generalversammlung (GV) hat die Mitgliederbeiträge mit Wirkung ab 01.01.2021 wie folgt festgelegt:

SV Waltenschwil Mitgliederbeiträge ab 01.01.2021

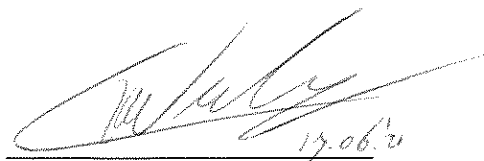
Aktive	Fr. 100.--
Passivmitglieder	Fr. 50.--
Jugendliche	Fr. 60.--
Muki (erstes Kind)	Fr. 80.--
Muki (zweites Kind)	Fr. 50.--
Gönner	Fr. 40.--
Nichtmitglieder	Fr. 200.--
Ehrenmitglieder	beitragsfrei
Vorstandsmitglieder	beitragsfrei
Hauptleiter	beitragsfrei
Nebenleiter	beitragsfrei

Lizenzen

Sportler, welche an offiziellen Wettkämpfen und Meisterschaften teilnehmen, haben zusätzlich zum Mitgliederbeitrag die Kosten der Lizenz zu entrichten. Die Lizenzbeiträge werden durch die nationalen Sportverbände festgelegt und durch den Verein den Mitgliedern des SV Waltenschwil separat in Rechnung gestellt.

Waltenschwil, 11.06.2021

Präsident
Frank Weekers



17.06.21

Aktuarin
Andrea Reusser

